

DÄMMSTYROPOR (HBCD-HALTIG)

(AVV-Nr. 17 09 04 / 17 06 04)

Dämmstyropor HBCD-haltig sind vor allem Polystyrol-Dämmstoffe, die mit dem Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) behandelt wurden. HBCD wird als „besonders besorgniserregender Stoff“ geführt (Europäischen Chemikalienverordnung REACH). Der persistent (in der Umwelt schwer abbaubar) organische Schadstoff ist langlebig und bioakkumulierend (reichert sich in Umwelt, Mensch und Tier an).

Die Handhabung und Entsorgung wird in der POP-Abfall-Überwachungsverordnung geregelt (Inkraft getreten 01.08.2017). Für HBCD-haltige Abfälle gilt ein Vermischungsverbot sowie die Nachweispflicht. Sie müssen so verwertet oder beseitigt werden, dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Der festgelegte Grenzwert liegt bei 1000 mg/kg.

Bis zum Grenzwert 1000 mg/kg werden HBCD-haltige Abfälle als nicht gefährliche Abfälle der thermischen Behandlung zugeführt. Abfälle, deren Konzentration über dem Grenzwert liegen, werden als gefährliche Abfälle entsorgt.

Sie müssen getrennt gesammelt werden. Ausnahme: technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit.



Was darf hinein?

- Styroporplatten
- Hartschaumplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS)
- Hartschaumplatten aus extrudiertem Polystyrol (XPS)



Was darf nicht hinein?

- gefährliche Abfälle (Sondermüll) wie z.B. Asbest, Dämmmaterial, teerhaltige Abfälle, Holz A4, Flüssigkeiten
- alle sonstigen Abfälle

Bitte beachten Sie:

Informationen zu Annahmekriterien von Abfällen, die hier nicht genannt wurden, erhalten Sie über unsere weiteren Informationsblätter oder gerne auf telefonische Anfrage!